

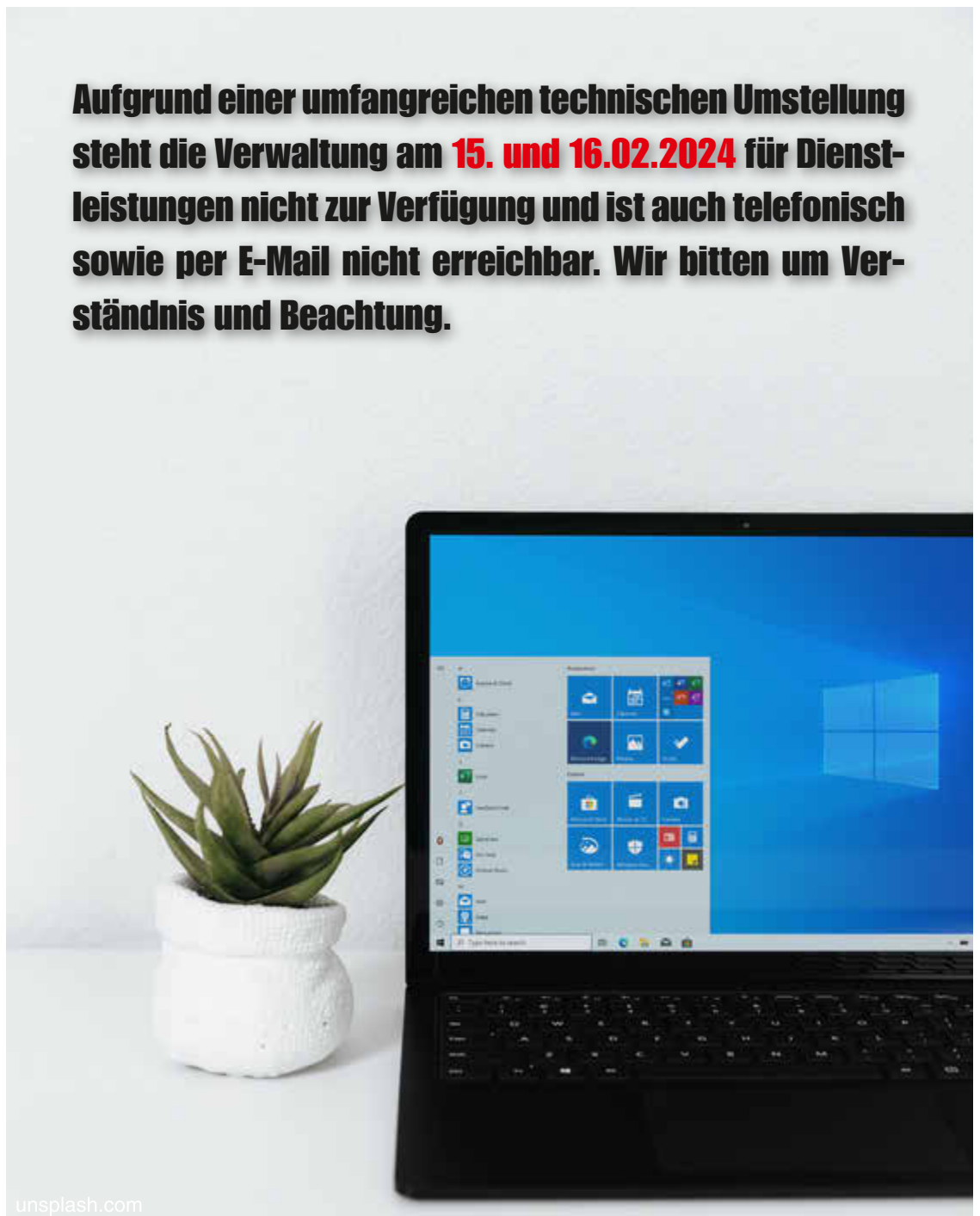
UNS AMTSBLATT

Jahrgang 27
26. Januar 2024
Ausgabe 1/24

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Aufgrund einer umfangreichen technischen Umstellung steht die Verwaltung am **15. und 16.02.2024 für Dienstleistungen nicht zur Verfügung und ist auch telefonisch sowie per E-Mail nicht erreichbar. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.**



unsplash.com

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Februar 2024

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt
erscheint am
23. Februar 2024.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge ist
der 13. Februar, 2024.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den

Seiten 22 bis 28.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.400 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Die Verwaltung ist zu den bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr u.

Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Fr. geschlossen

1. Persönlicher Besucherverkehr im Einwohnermeldeamt und Standesamt ist jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.
2. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Mo., Di. und Do. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

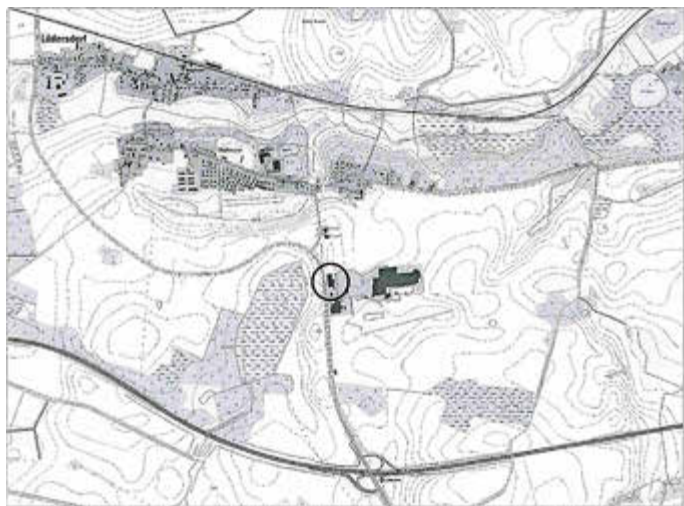
Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrswow
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in der Sitzung am 16.01.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrswow (Lage des Gebietes gemäß Übersichtskarte) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Übersichtskarte:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <http://www.schoenbergerland.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) wird hingewiesen. Ergänzend sind die Dokumente der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf in das Internet unter der Adresse www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Lüdersdorf, den 17.01.2024

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2024 bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Betrifft: Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Räumlicher Geltungsbereich der Außenbereichssatzung, (ohne Maßstab) Quelle: Auszug aus ALKIS-2021-03, Zweckverband Grevesmühlen

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Bauhof West und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Außenbereichssatzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Außenbereichssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 16.01.2024

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2024 bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

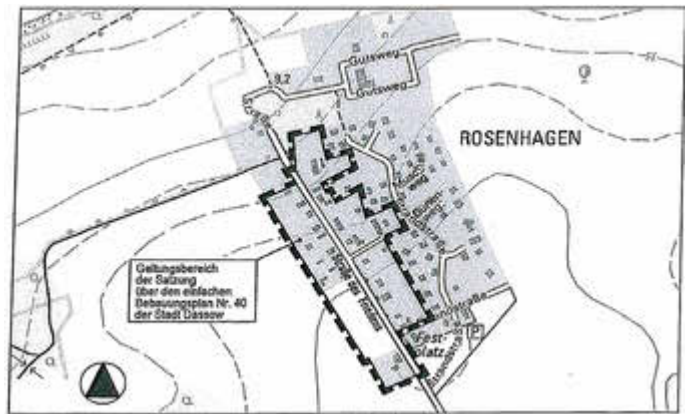
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil- A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil-B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplan Nr. 40 befindet sich in Rosenhagen und schließt folgende Grundstücke ein:

- straßenbegleitende Grundstücke an der „Straße des Friedens“ vom südlichen Ortseingang mit der Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 5 auf der westlichen Seite der Straße und mit der Hausnummer 13 bis Hausnummer 19 auf der östlichen Seite der „Straße des Friedens“.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplan Nr. 40 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2022, mit Bearbeitung ohne Maßstab

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene einfache Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Dassow für die Ortslage Rosenhagen an der „Straße des Friedens“ und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des einfachen Bebauungsplan Nr. 40 schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 40 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 16.01.2024

gez. Annett Pahl (Siegel)
Bürgermeisterin der Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2024 bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Europa- und Kommunalwahl 09. Juni 2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Die in den Gemeinden vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **29. Februar 2024** wahlberechtigte Personen als Wahlhelfer*in für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind wie folgt einzureichen:

Per E-Mail an: wahlen@schoenberger-land.de

Per Telefon: 038828 / 330 - 5100

Per Post an: Amt Schönberger Land,
Gemeindewahlleiter,
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, Schriftführerin oder Schriftführer und drei bis sieben weiteren Mitgliedern (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)). Die Mitglieder des Wahlvorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4 LKWG M-V. Demnach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherung und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk am Wahltag und die Wahlhandlung, § 11 Abs. 2 LKWG M-V.

Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, § 12 Abs. 1 LKWG M-V.

Als Wahlvorsteher können auch Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindewahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. L. Sperling
Gemeindewahlleiter

Kommunalwahl 09. Juni 2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in den Gemeinden vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **15. Februar 2024** wahlberechtigte Personen als Mitglieder*innen des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind wie folgt einzureichen:

Per E-Mail an: wahlen@schoenberger-land.de

Per Telefon: 038828 / 330 - 5100

Per Post an: Amt Schönberger Land, Gemeindewahlleiter,
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern sowie ihren Stellvertreter*innen (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 4 LKWG M-V. Demnach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherung und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, § 12 Abs. 1 LKWG M-V.

Zum Mitglied des Wahlausschusses können auch Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindewahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. L. Sperling
Gemeindewahlleiter

Ausschreibung für das Amt der vorsitzenden Schiedsperson für den Amtsbereich Schönberger Land

In der Schiedsstelle des Amtes Schönberger Land ist zum 09.05.2024 die Stelle der vorsitzenden Schiedsperson (m/w/d) zu besetzen.

Das Ehrenamt der Schiedsperson kann im Allgemeinen von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die mindestens 25 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsbezirk wohnen. Weiterhin soll es sich um Personen handeln, die Ansehen genießen und fähig sind, die Amtsgeschäfte

ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch den Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land auf fünf Jahre und ist durch den Direktor des Amtsgerichtes Wismar zu bestätigen. Anschließend erfolgt die Berufung in das Amt sowie die Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts.

Interessierte für das Ehrenamt können sich bis zum **29.02.2024** schriftlich beim

Amt Schönberger Land
FB III Ordnung und Soziales
Bewerbung vorsitzende Schiedsperson
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
oder per E-Mail an: a.surkamp@schoenberger-land.de

bewerben. Der formlosen Bewerbung soll ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden. Gern können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Surkamp im Amtsgebäude in Schönberg, Dassower Straße 4, Zimmer 104, oder telefonisch unter (038828) 330-1300.

Schönberg, den 15. Januar 2024

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden des Amtes Schönberger Land

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2024, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes gilt gleiches für die Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie für die Kleinerleibgabe.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.

Bei Fragen vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Frau Koppelwiser Tel.: 038828/330-1204, E-Mail: p.koppelwiser@schoenberger-land.de oder Frau Kort, Tel.: 038828/330-1205, E-Mail: r.kort@schoenberger-land.de

Schönberg, 03.01.2024

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2024 bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11. Oktober 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26.09.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 3 (Steuerbefreiung) wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim eines eingetragenen Tierschutzvereins übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Befreiung gilt nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 10. Oktober 2023

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2024 bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüdersdorf vom 11. Oktober 2023

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lüdersdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet mit der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat oder die er anderen Personen kostenlos oder gegen die bloße Erstattung der tatsächlichen Kosten eines Aufenthalts in dieser Wohnung zur Verfügung stellt. Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende, Wohnung der Einwohner*innen.

(3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushalts ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattungen lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.

(4) Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

(5) Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen, überwiegend genutzten Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Wohnungen, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken als Ferienwohnungen vermietet bzw. nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt dann vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtige*r

(1) Steuerpflichtige*r ist, wer im Gebiet der Gemeinde Lüdersdorf eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.

(2) Zweitwohnungssteuerpflichtig ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder wem ein Teil davon als Eigentümer*in, Wohnungsmieter*in oder als sonstige Dauernutzungsberechtigte zusteht. Wohnungsinhaber*in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

(4) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber*innen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

(5) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210 in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiterhin besteht;
- Wohnungen, für die ein lebenslanges Wohnrecht für Verwandte gerader Linie im Grundbuch eingetragen ist;
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
- dritte und weitere Wohnung im Gemeindegebiet;
- Räume in Frauenhäuser (Zufluchtwohnungen).

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Jahresnettokaltemiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind diese Kosten zur Ermittlung der Nettokaltemiete nicht mit heranzuziehen.

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltemiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltemiete.

(3) Die ortsübliche Nettokaltemiete wird gemäß § 162 (1) der Abgabenordnung (AO) in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltemiete geschätzt. Als ortsübliche Miete wird folgender monatlicher Betrag festgesetzt:

8,00 €/m²

(4) Haben Inhaber*innen einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens zwei Monaten, so ist die Zweitwohnungssteuer in vollem Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht/Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber*innen geteilt und für den*die einzelne(n) Inhaber*in entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Der*die Inhaber*in der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 9 Mitteilungspflicht

(1) Auf Anforderung der Gemeinde hat der*die Steuerpflichtige die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere von Inhaber*innen beauftragte Vermieter*innen, Verpächter*innen oder Vermittler*innen von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde Lüdersdorf auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die tatsächlich unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 8, 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- Grundbuch und Grundbuchakten,
- Mitteilung der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung die die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den Absatz 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüdersdorf vom 09.06.2005 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüdersdorf vom 19.10.2006 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 11. Oktober 2023

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2024 bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.11.2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 05.10.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 3 (Steuerbefreiung) wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim eines eingetragenen Tierschutzvereins im Landkreis Nordwestmecklenburg übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung beginnt und gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Befreiung gilt für einen Hund pro Haushalt. Hunde, die als gefährliche Hunde eingestuft wurden, werden von der Befreiung ausgeschlossen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, 07.11.2023

gez. Marcus Kreft (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2024 bekannt gemacht.

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land
für die Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan 2024 und der 5-jährige Finanzplan bis 2028 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 04.12.2023 beraten und genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 21.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 und den 5-jährigen Finanzplan bis 2028 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH zu Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan 2024 und der 5-jährige Finanzplan bis 2028 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für vierzehn Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.
Schönberg, 08.01.2024

gez. Stephan Korn
Bürgermeister
Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2024 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Schönberg
zum 31. Dezember 2021**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2021 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 b, 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828-330 1200 erforderlich.

Schönberg, den 11.01.2024

gez. Korn
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2024 bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schönberg für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird, nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 werden

		in 2023		in 2024	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der Erträge	6.633.200	7.951.200	6.586.500	7.576.200
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.986.400	8.810.000	8.399.300	9.012.600
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.353.200	-858.800	-1.812.800	-1.436.400
2.	im Finanzhaushalt				
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.251.100	7.169.100	6.205.200	7.174.900
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	8.600.400	8.424.000	8.103.800	8.701.400
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.349.300	-1.254.900	-1.898.600	-1.526.500
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.516.200	2.918.900	3.221.700	3.787.600
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.639.200	5.890.000	5.543.000	7.043.500
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.123.000	-2.971.100	-2.321.300	-3.255.900

festgesetzt.

¹einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

		in 2023		in 2024	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:		743.0000	1.591.100	182.300	1.116.900

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

		in 2023		in 2024	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt		0	0	150.000	150.000

§ 4

Kassenkredite

		in 2023		in 2024	
		von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Wertgrenzen

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes.
10. Die Stadt überträgt dem/der Schulleiter/in die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung gem. § 12 SchulG M-V. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

Die weiteren Regelungen des § 8 bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2023		in 2024	
1. Zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtl.	-1.009.814 EUR -36.193 EUR	von bisher auf voraussichtl.	-2.822.614 EUR -1.472.593 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtl.	-804.398 EUR 224.227 EUR	von bisher auf voraussichtl.	-2.702.998 EUR -1.302.272 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtl.	16.540.898 EUR 17.514.519 EUR	von bisher auf voraussichtl.	14.703.898 EUR 16.224.240 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2024 erteilt.

Schönberg, den 11.01.2024

gez. Korn (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.01.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionskredite 2023

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.591.100 EUR für das Jahr 2023 genehmigt. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Investitionskredite 2024

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.116.900 EUR genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2024 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Verpflichtungsermächtigungen 2024

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte Ge-

samtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 EUR vollständig genehmigt.

Kassenkredite für 2023 und 2024

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von jeweils 2.000.000 EUR vollständig genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Schönberg bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der 1. Nachtragssatzung 2023/2024 nicht enthalten.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.01.2024 bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 07.11.2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26.09.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:
Der § 7 (Steuerermäßigung) Satz 1 wird um die Ziffer 8 ergänzt und erhält folgende Fassung:
„aus einem Tierheim eines eingetragenen Tierschutzvereins übernommen werden. Die Steuerermäßigung beginnt am Ers-ten des Monats, in dem die Hundehaltung beginnt und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie gilt nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Dassow, 07.11.2023
gez. Annett Pahl (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin
Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.01.2024 bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Bekanntmachung Gewässerschau 2024

Der **Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine** gibt die Termine der Gewässerschau 2024 bekannt. Mitglieder, Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte von Gewässer- bzw. Ufergrundstücken, Fischereiberechtigte, Jagdpächter, Gewässernutzer, Inhaber von Wasserrechten, Verbände und interessierte Bürger sind aufgerufen, **teilzunehmen**.

Mitglied	Schau-bezirk	Treffpunkt	Datum	Uhrzeit
Selmsdorf	II	Gemeinde-büro	26.02.2024	8:00 Uhr
Dassow	II	Parkplatz Grey. Str.17B	27.02.2024	8:00 Uhr
Lüdersdorf	III	Gemeinde-büro	18.03.2024	8:00 Uhr
Grieben	III	Feuerwehr	19.03.2024	8:00 Uhr
Menzendorf	III	Kindergarten	19.03.2024	10:00 Uhr
Siemz-Niendorf	III	Feuerwehr Groß Siemz	20.03.2024	8:00 Uhr
Siemz-Niendorf	III	Feuerwehr Niendorf	21.03.2024	8:00 Uhr
Schönberg	III	Feuerwehr Schönberg	25.03.2024	8:00 Uhr
Schönberg, Lockwisch	III	Feuerwehr Lockwisch	26.03.2024	8:00 Uhr
Roduchelstorf	III	Feuerwehr	27.03.2024	8.00 Uhr

gez. U. Schönfeld,
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung - Gewässerschau 2024

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, **Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Tel. 03841/327580**, gibt hiermit die Termine für die gemäß § 6 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2017 durchzuführende Verbandsschau bekannt. Im Rahmen der Schauen werden Verbandsgewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen begutachtet sowie Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Landbewirtschaftler, interessierte Bürger, betroffene Anlieger und Behörden sind herzlich eingeladen.

Datum 2024	Uhrzeit	Gemeinde	Treffpunkt
Schaubezirk 6			
Dienstag	26.03.	9:00	Dassow, Kalkhorst, Kirche Kalkhorst
Dienstag	26.03.	13:00	Boltenhagen, Klütz Amt Klütz

Hinweise:
Zur besseren Koordinierung der Schauen können Interessenten Ihre Teilnahme unter folgenden Kontaktdaten ankündigen.
WBV „Wallensteingraben-Küste“ Tel.: 03841/327580, E-Mail: wbv.wismar@wbv-mv.de

Weitere Informationen stehen auf der Web-Seite des Verbandes zur Verfügung: <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de/>

gez. Guntram Jung,
Verbandsvorsteher

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Die Gemeindevahlbehörde des Amtes Schönberger Land sucht Interessierte, die Demokratie hautnah miterleben und sich direkt an der Durchführung der Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 beteiligen möchten.

Voraussetzung: Die Engagierten sind am Wahltag wahlberechtigt, also Deutsche oder Unionsbürgerinnen/Unionsbürger und am Wahltag mindestens 16 Jahre alt.

Um einen reibungslosen Ablauf der Europa- und Kommunalwahl gewährleisten zu können, werden etwa 200 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Sie kommen in den einzelnen Wahlvorständen zum Einsatz (Urnen- und Briefwahlvorstände).

Eine Auswahl ist zwischen den folgenden Positionen möglich: Wahlvorsteher/-in, Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in, Schriftführung, Stellvertretende Schriftführung, Beisitzer.

Für den Einsatz als Wahlhelfer beziehungsweise Wahlhelferin gibt es je nach Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung, die wie folgt gestaffelt ist:

Mitglieder der Wahlvorstände		
Funktion	Hauptwahl	(Stichwahl)
Vorsitzende/Vorsitzender	100,00 €	100,00 €
Schriftführer/Schriftführerin	90,00 €	90,00 €
Weitere Mitglieder	80,00 €	80,00 €

Für das leibliche Wohl am Wahltag wird gesorgt.

Wer Interesse hat, in einem der Wahlvorstände mitzuwirken und seine Bereitschaft erklären möchte, kann sich unter Telefon 038828 / 330-5100, persönlich im Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, Zimmer 103/104, oder per E-Mail an wahlen@schoenberger-land.de melden oder das angehängte Formular nutzen und es an folgende Adresse senden: Amt Schönberger Land, Gemeindevahlbehörde, Am Markt 15, 23923 Schönberg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. L. Sperling
Gemeindevahlleiter

Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 - Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht –

Erfassungsbogen

Ich nehme am 09.06.2024 und einer möglichen Stichwahl am 23.06.2024 ein Ehrenamt als Wahlhelfer/Wahlhelferin wahr:

- ☐ ja
☐ nein (bitte Grund angeben):

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Gewünschte Funktion:

- ☐ Wahlvorsteher/in
☐ stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
☐ Schriftführer/in
☐ stellvertretende/r Schriftführer/in
☐ Beisitzer/in

Wünsche zum Einsatzort (Wahllokal):

- ☐ egal
☐ wie bisher
☐ in folgendem Wahllokal
☐ Sonstiges: _____

Ich willige ein, dass meine Daten zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen bis auf Widerruf gespeichert werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bürgerinformation

Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen am Standort Dassow (WKA Groß Voigtshagen II)

Bekanntmachung des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 22. Januar 2024

Die Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG (Dreekamp 5, 26605 Aurich) plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) am Standort 23942 Dassow, Gemarkung Groß Voigtshagen; Dassow, Flur 2, Flurstücke 1,3/2,20,19,16,7/10 und 10. Geplant sind Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m, einem Rotordurchmesser von 147 m, einer Gesamthöhe von 228,60 m und einer Leistung von 5,0 MW.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz-Standorteignung, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Bodengutachten, Bodenschutzkonzept, Brandschutzkonzept, Typenprüfung, Signaturtechnisches Gutachten) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- 50 Hertz Transmission GmbH
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Kreisinfrastruktur, FG Hoch- und Straßenbau
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Deutscher Wetterdienst
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Hansestadt Lübeck, Welterbestelle
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom **30. Januar 2024** bis einschließlich **29. Februar 2024** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Schönberger Land

FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung, Raum 205, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038828 – 3301415) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Groß Voigtshagen II“ <https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30. Januar 2024** bis einschließlich **2. April 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Voigtshagen II**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, am 22. Mai 2024 ab 9:00 Uhr im Kreistagssaal Malzfabrik Grevesmühlen, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

„Bezahlbares Wohnen für unsere Region“

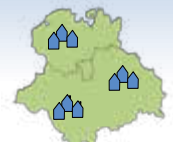
Haben Sie Interesse zu sehen, was für städtebauliche und architektonische Ideen Studierende der Hochschule Wismar für das neue Baugebiet zwischen Bahnhofstraße und Gewerbegebiet entwickelt haben?

Dann laden die Stadt Dassow und der Regionale Planungsverband Westmecklenburg Sie im Rahmen des Regionalbudget-Projektes „Bezahlbares Wohnen für unsere Region“ ganz herzlich zur öffentlichen Abschlusspräsentation ein.

Öffentliche Abschlussveranstaltung am Samstag, den 3. Februar 2024

Ort: Dornbuschhalle Dassow, Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 23942 Dassow

Uhrzeit: Von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr



REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTMECKLENBURG

Das Team der Begegnungsstätte
lädt ein zur

Gesprächsrunde mit
Frühstück

Unser Gast:

LARS SPERLING
Leitender Verwaltungsbeamter
beim „Amt Schönberger Land“

Wann: Dienstag, 06.02.2024
9:30 Uhr

Wo: Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50

14.02.24
Steuertipps vom
Steuerberater



Seniorenkaffee

15.00 bis 17.00 Uhr
Palmberghalle Schönberg



Veranstaltungen

Termine und Veranstaltungen im Februar
2024 Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
14.02.2024 15:00 Uhr	Seniorenkaffee in der Palmberghalle	Stadt Schönberg

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg
Feldstraße 28
Tel. 038828/238288
gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM

Öffnungszeiten:	
Dienstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	11.00 - 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str. 35
Tel. 038823/539814
gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:	
Montag:	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27
Tel. 038826/129770
gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:	
Montag:	13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag:	13.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 14.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mit-
machen!

Dienstag	19.00 - 20.00 Uhr	Fatburner
Donnerstag	20.00 - 21.00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

Sportangebote in der Sporthalle
der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10		
Montag	16.00 - 17.00 Uhr 17.30 - 18.30 Uhr 19.00 - 19.45 Uhr	Rückengymnastik Rückengymnastik Feierabendworkout
Mittwoch	16.00 - 16.45 Uhr	Rehagymnastik
Donnerstag	19.00 - 20.00 Uhr	Rückenfitness

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e.V.

immer montags 20.00 - 22.00 Uhr Volleyball
immer donnerstags 20.00 - 22.00 Uhr Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags
18.00 - Schwimmen lernen für Lübeck Schwimmhalle in
19.00 Uhr Kinder Kücknitz (1 Bahn)
19.00 - Rettungsschwimmertrai- Lübeck Schwimmhalle in
20.00 Uhr ning für Kinder, Jugendli- Kücknitz (2 Bahnen)
che und Erwachsene
immer mittwochs
14 tägig 17.30 - 19.00 Uhr DRK-Juniorretter in
Schönberg,im Naturbad

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palm-
berghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30-18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00-19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30-21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00-18:30	Kampfwertung / 4 - 6 Jahre
	19:00-20:00	Frauensportgruppe

FC Schönberg 95



Trainingsplan Saison 2023/2024 - Kunstrasen

Montag: 15.00 Uhr E-Mädchen
16.00 Uhr G und E2/F2
17.30 Uhr B und D-Mädchen
19.00 Uhr 2. Männer/Alte Herren
Dienstag: 15.00 Uhr F1
16.00 Uhr D1 und E1
17.30 Uhr C und C-Mädchen
19.00 Uhr 1. Männer
Mittwoch: 15.00 Uhr E-Mädchen
16.00 Uhr G und E2/F2
17.30 Uhr B und D-Mädchen
19.00 Uhr 2. Männer
Donnerstag: 15.00 Uhr F1
16.00 Uhr D1 und E1
17.30 Uhr C und C-Mädchen
19.00 Uhr 1. Männer

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



Träger in der Sportplakette des Bundespräsidenten
Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sport-
schießen mit I Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter, I Groß- und
Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter, I Luftdruckwaffen auf 10
Meter sowie für das Bogenschießen.

**Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags
von 18.00 bis 20.00 Uhr statt. Sie finden uns an den Karpfen-
teichen in der Arno-Esch-Straße 17 in Schönberg.**

Für **private Feierlichkeiten** bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das
Schützenhaus auf unserem Vereinsgelände zu mieten. Sprechen
Sie uns an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter
038828/25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickel.
Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website:
schuetzenzunft-schoenberg.de. Wir würden uns freuen, Sie als
am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumspflege
unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu
können!

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.



Abteilung VOLTIGIEREN

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth
Tel: 01749332931

November - März:

montags 17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
donnerstags 17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
April - Oktober:

montags 17:00 - 19:00 Uhr auf dem Reitplatz in Olldorf
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr auf dem Reitplatz in Olldorf

Abteilung FRAUENSPO

mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule
Schönberg

Abteilung LEICHTATHLETIK

Ansprechpartner: Tino Mellmann
Tel: 015201709778

November - März:

montags 17:30 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
donnerstags 17:00 - 18:30 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg

April - Oktober:

montags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule
Schönberg
donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule
Schönberg

*Derzeit sind in dieser Abteilung keine Kapazitäten mehr frei,
wir führen eine Warteliste!*

Abteilung YOGA

Ansprechpartnerin: Heidrun Köster
Tel: 038828/24317
dienstags 18:00 - 19:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule
Schönberg

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Februar 2024

immer dienstags Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 15.00 Uhr - 16.30 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub
immer mittwochs Skatnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Do, 25.01., 08.02. u. 22.02.2024

Spielnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrnburg
Wann? 14.00 Uhr

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



Informationen:
Oliver Lischtschenko 0162/6502098 - 1.Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20.00 - 21.30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.



Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag

Eltern-Kind-Turnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	bis 2 Jahre
Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	für Kinder 4 bis 7 Jahre
	17.00 Uhr bis 18.30 Uhr	für Kinder 7 bis 14 Jahre
	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 15 Jahre
Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre

Dienstag

Strong Nation ®	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 13 Jahre
-----------------	-------------------------	-------------

Mittwoch

Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 6 Jahre
Hot Iron ®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre

Donnerstag

Turntraining im Parcours	15.30 Uhr bis 16.45 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre
	16.45 Uhr bis 18.00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre
Pilates	18.00 bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.



Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sfh-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

15.30 - 16.30 Uhr	Fußball-Hallentraining
16.30 - 18.00 Uhr	Zirkus „Konfettis“
19.00 - 22.00 Uhr	Tischtennis

Dienstag:

15.30 - 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen (1-4 Jahre)
16.45 - 17.45 Uhr	Kinderturnen (4-6 Jahre)
17.45 - 18.45 Uhr	Fußball-Hallentraining
18.45 - 19.45 Uhr	Zumba Fitness
20.00 - 21.30 Uhr	Freizeitfußball

Mittwoch:

17.00 - 18.00 Uhr	Sport-Mix für Kinder (1.-4. Klasse)
18.00 - 22.00 Uhr	Tischtennis

Donnerstag:

16.00 - 17.30 Uhr	Fußball-Hallentraining
18.00 - 19.30 Uhr	Sportmix
19.30 - 22.00 Uhr	Badminton

Freitag:

15.00 - 17.30 Uhr	Fußball-Hallentraining
17.30 - 19.00 Uhr	Just for Fun Volleyball
19.00 - 20.00 Uhr	Volleyball
20.00 - 22.00 Uhr	Breitensport

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:

17.00 - 17.45 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (3-6 Jahre)
17.45 - 18.30 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (7-14 Jahre)
19.00 - 20.00 Uhr	Aerobic & Fitness
20.00 - 21.00 Uhr	Fatburner

Dienstag:

09.30 - 10.30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
10.00 Uhr	Nordic Walking Outdoor Angebot
17.30 - 18.30 Uhr	Fit älter werden
19.45 - 20.45 Uhr	Ballett für Erwachsene

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
19.00 - 20.00 Uhr	funktionelles Training Erwachsene

Donnerstag:

09.30 - 10.30 Uhr	Kanga*
18.30 - 19.45 Uhr	Yoga

Freitag:

09.30 - 10.30 Uhr	Baby's in Bewegung
15.00 - 15.30 Uhr	Klangfrösche*
15.45 - 16.15 Uhr	Klangfrösche*
16.30 - 17.15 Uhr	„Zumba-Kids“ (5-9 Jahre)
17.15 - 18.15 Uhr	„Zumba-Kids“ (10-15 Jahre)
18.00 - 19.00 Uhr	Zumba Step

*externe Angebote

Trainingszeiten der Fußballer des SFH Herrnburg

Montag:

15:30 - 17:00	E2 - Jugend	Jg. 2014
17:00 - 18:30	E1 - Jugend	Jg. 2013
17:00 - 19:00	D1 - Jugend	Jg. 2011
17:00 - 19:00	C- Jugend	Jg. 2010 & 2009

Dienstag

16:30 - 18:00	F1 & F2 Jugend	Jg. 2015
17:00 - 18:00	F3 - Jugend	Jg. 2016

Mittwoch

15:30 - 17:00	E2 - Jugend	Jg. 2014
17:00 - 19:00	D1 - Jugend	Jg. 2011
17:00 - 19:00	D2 - Jugend	Jg. 2012

Donnerstag

17:00 - 19:00	C- Jugend	Jg. 2010 & 2009
---------------	------------------	-----------------

Freitag

15:30 - 16:30	G1 - Jugend	Jg. 2017
15:30 - 16:30	G2 - Jugend	Jg. 2018
16:30 - 18:00	F1 & F2 Jugend	Jg. 2015
16:30 - 17:30	F3 - Jugend	Jg. 2016
17:00 - 18:30	E1 - Jugend	Jg. 2013
16:30 - 18:30	D2 - Jugend	Jg. 2012



Weitere Informationen zu unseren Trainingszeiten und die jeweiligen Ansprechpartner findet ihr unter www.sfhfussball.de/trainingszeiten/

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 15:30 Uhr	Gedächtnistraining
-------------------	--------------------

Dienstag:

19:00 - 20:30 Uhr	Yoga
-------------------	------

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr	Krabbelgruppe
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielesachmittag
-------------------	------------------

Samstag:

16:00 - 19:00 Uhr	Würfelnachmittag (alle 14 Tage)
-------------------	---------------------------------

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über

ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163/5070561

Informationen der Kulturbeauftragten der Stadt Dassow

Der Veranstaltungskalender der Stadt Dassow für 2024 ist da! Erhältlich ist er in der Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Ihre/Eure
Kulturbeauftragte
Andrea Hinrichs

Veranstaltungen in Dassow und Ortsteilen im Februar 2024

- 01.02.2024 - Schule Dassow Hallensportfest Klassen 5 + 6
- 06.02.2024, 09:30 Uhr - Begegnungsstätte Dassow Gesprächsrunde mit Frühstück
- 10.02.2024, 14:00 Uhr - Begegnungsstätte Dassow Rentnerfaschingsnachmittag mit dem Jugend-, Kultur- und Freizeitverein
- 22.02.2024 - Grundschule Dassow Fasching
- 24.02.2024 - Dornbuschhalle Dassow Volleyballturnier des SV Dassow 24

Heimat- und Tourismusverein Dassow -Tor zur Ostsee e.V.

Der Heimat-und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimattube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimattube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80598, Mobil 0172 6787392 (Burkhard Wunder) oder 038826 974012, Mobil 0176 50015584 (Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Kraftsport	Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung Ansprechpartner Steffen Müller	
Tanzen	Montag im Gemeindehaus Pötenitz Ansprechpartner Malte Benecke	
Fußball Training		
G Jugend	Montag	15:30 - 16:15 Uhr Ansprechpartner Thomas Grigat
F Jugend	Montag	16:15 - 17:30 Uhr Ansprechpartner Thomas Grigat
E Jugend	Montag	16:00 - 17:30 Uhr
	Donnerstag	16:00 - 17:30 Uhr Ansprechpartner Marco Kühl und Michael Dedow
D Jugend	Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
	Freitag	16:30 - 18:00 Uhr Ansprechpartner Fynn Westphal
C Jugend	Dienstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus
A Jugend	Montag	17:30 - 19:00 Uhr in Dassow

Herren	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr in Kalkhorst Ansprechpartner Lars Lange und Marco Kühl
	Dienstag	19:00 - 21:00 Uhr
	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr Ansprechpartner Gerry Robitsch
Freizeitfußball Damen	Mittwoch	19.00 - 21.00 Uhr Ansprechpartnerin Lara Heinzius
Freizeitskicker	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr Ansprechpartner Martin Pohn und Marko Kühl
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr Ansprechpartner Andre Bischoff

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

in der Dornbuschhalle		
Abteilung Fußball (nur G Jugend witterungsbedingt auf Anfrage)		
G Jugend	Dienstag	16:00 - 17:00 Uhr Kontakt: Thomas Grigat
Abteilung Judo		
Dienstag	17:00 - 19.30 Uhr	Training
Donnerstag	17:00 - 19:30 Uhr	(halbe Halle) Kontakt René Pormetter
Abteilung Gymnastik		
Rhythmische Sportg.	Montag	17:00 - 19:00 Uhr Kontakt: Bianca Kammholz
Damen	Dienstag	19:30 - 21:30 Uhr Kontakt: Anett Kreft
Senioren	Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr Kontakt: Frau Jahr
Eltern-Kind-Turnen	Freitag	14:30 - 16:00 Uhr Kontakt: Claudia Zysk
Abteilung Basketball derzeit nicht besetzt		
Abteilung Badminton		
Jugend	Mittwoch	16:00 - 17:30 Uhr
Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr Kontakt: Bianca Grucza
Abteilung Volleyball		
Erwachsene	Montag	19:00 - 21:00 Uhr
Jugend	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr
Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr Kontakt: Silke Abramowsky

Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
05.02. - 16.02.2024	Winterferienprogramm (Anmeldungen enden mit dem 1. Ferientag im Jugendclub)	Gemeinde Selmsdorf
15.02.2024 15:00 Uhr	Seniorencafé in der Aula	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein‘94 e.V. (SSV - 94 e.V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de
Montag:
14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic
Dienstag:
19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit
Mittwoch:
19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis
Donnerstag:
18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball
Samstag:
10:00 Uhr - 14:00 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

16.30 - 18.00 Uhr D-Junioren

Dienstag:

17.00 - 18.30 Uhr C-Junioren
18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball

Mittwoch:

18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Fußball Jugend

Donnerstag:

16.30 - 18.30 Uhr D-Junioren
17.00 - 18.30 Uhr C-Junioren
18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16.30 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Dienstag:

16.00 - 17.30 Uhr D-Junioren
17.30 - 19.00 Uhr C-Junioren

Mittwoch:

16.00 - 18.00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr C-Junioren

Freitag:

20.00 - 22.00 Uhr Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

Montag	Akrobatik	15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	Yoga	18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16.00 Uhr
	Akrobatik	16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger, Mobil: 0173-2070205, Tel. 038823-21427

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Liebe Leser des Amtsblattes,

wir informieren Sie heute über Termine in unserer Schule, die im Monat Februar stattfinden sollen:

02.02.2024 RegS Kl. 5 - 7 Hallensportfest
RegS und GS Zeugnisse

05.02. - Winterferien

16.02.2024

19.02. - Kl.10a/b Intensivwoche

23.02.2024

In dieser Woche machen sich die Schüler der 10. Klassen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik fit für die schriftlichen Prüfungen der Mittleren Reife.

19.02.2024 Kl. 8a BOM (Berufsorientierungsmaßnahme)

22.02.2024 GS Fasching

26.02.2024 Kl. 8a/b VerA (Vergleichsarbeiten) Deutsch

27.02.2024 Kl. 8b BOM

28.02.2024 Kl. 8a/b VerA Englisch

01.03.2024 Kl. 8a/b VerA Mathematik

Ihre Schüler und Lehrer der Regs mit GS Dassow

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2023 / 2024 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den Januar / Februar 2024 vorgenommen?

Nachtrag: Vielleicht erinnern Sie sich ... Projekt „33 Jahre - Deutsche Einheit“

In dem Zeitraum vom 04.12.23 - 05.12.2023 machten 39 interessierte Schüler der Klassen 9 und 10 der „Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg“ eine Fahrt nach Berlin. Dort angekommen, stand eine Führung im Bundestag an. Wir wurden in den Sitzungssaal geführt und konnten uns dort einen Vortrag über die Geschichte des Bundestages anhören. Außerdem wurde uns die Gelegenheit geboten, Herrn Bartsch von der Partei „Die Linken“ einige Fragen zu stellen. Bei der aktuellen Politik sehr interessant ...

Später besuchten wir die Kuppel des Reichstages und konnten die schöne Aussicht über einige Stadtteile von Berlin genießen. Danach verließen wir den Reichstag und fuhren mit dem Bus zur S-Bahnstation „Gesundbrunnen“. Wir besichtigten die Luftschutzbunker des 2. Weltkrieges, der vielen Menschen Schutz bot. Den Abend ließen wir auf einem der vielen Weihnachtsmärkte ausklingen. Am nächsten Tag fuhren wir zur „Gedenkstätte Hohenschönhausen“, wo wir mit einem Zeitzeugen sprachen, der uns durch die Anlagen führte und Geschichten über seinen Alltag als Inhaftierter in diesem Gefängnis erzählte. Dieses fand ich höchst interessant, da ich nur sehr wenige Vorstellungen davon hatte, wie es damals in einem Gefängnis der STASI war.

Im Anschluss besuchten wir das „KZ Sachsenhausen“ bei Oranienburg. Ebenfalls sehr informativ ... Gegen 15:00 Uhr traten wir die dreistündige Fahrt nach Hause an. Mein Fazit: Diese Fahrt war sehr informativ, aber auch anstrengend. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Lehrern Frau Kleinfeldt und Herrn Oelschlägel sowie bei Herrn Schmoller - ein Elternteil - die dieses Projekt organisiert und durchgeführt haben, bedanken. Unser Dank gilt auch dem Busunternehmen „Flaegel“.

P. Plischka, Klasse 9a



30.01.2024. - Neujahrsempfang

Beginn: 18:00 Uhr - 20:00 Uhr im Foyer der Schule

Unser Neujahrsempfang ist ein „Dankeschön – Abend“.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um uns bei all unseren „Mitstreitern“ zu bedanken, ohne deren Hilfe und Unterstützung wir viele Vorhaben nicht hätten verwirklichen können.

Es sind natürlich unsere Schüler, deren Eltern und viele andere. Lassen Sie sich einfach überraschen ...

02.02.2024

In der 5. Stunde erhalten unsere Schüler an diesem Tag ihre Halbjahreszeugnisse. Danach gehen alle vom 05.02.2024 – 16.02.2024 in die wohlverdienten Winterferien.

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Wir gratulieren

Das Amt Schönerberger Land gratuliert
im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Elfriede Anders	Schönerberg	86 Jahre	Herr Peter Nilius	Selmsdorf	70 Jahre
Herr Heinz Arndt	Schönerberg	82 Jahre	Herr Hans-Jürgen Nüsch	Schönerberg	83 Jahre
Herr Horst Bachmann	Selmsdorf	91 Jahre	Frau Marianne Oldenburg	Herrnburg	75 Jahre
Frau Gerda Bär	Schönerberg	95 Jahre	Frau Marita Oldörp	Selmsdorf	80 Jahre
Herr Joachim Baustian	Schönerberg	93 Jahre	Herr Hans-Erwin Oloff	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Dagmar Behrendt	Lübsee	80 Jahre	Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	93 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	86 Jahre	Frau Gisela Otto	Schönerberg	100 Jahre
Herr Klaus-Dieter Bentin	Lübseerhagen	75 Jahre	Herr Max Petersen	Schönerberg	80 Jahre
Frau Christa Benz	Herrnburg	85 Jahre	Frau Helga Priewe	Dassow	75 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	85 Jahre	Herr Lauritz Randers	Herrnburg	75 Jahre
Herr Klaus Borchardt	Lockwisch	75 Jahre	Frau Magda Reimers	Dassow	92 Jahre
Herr Alfred Brückner	Groß Siemz	75 Jahre	Herr Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	84 Jahre
Herr Günther Bruns	Herrnburg	86 Jahre	Frau Annchen Risch	Schönerberg	83 Jahre
Frau Ruth Busacker	Selmsdorf	70 Jahre	Frau Karin Rittershofer	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	91 Jahre	Frau Gerda Rogall	Dassow	87 Jahre
Herr Willy Deter	Klein Siemz	87 Jahre	Frau Christel Rohde	Dassow	75 Jahre
Herr Hartwig Eggers	Barendorf	82 Jahre	Frau Edeltraud Samper	Schönerberg	80 Jahre
Frau Renate Faber	Herrnburg	84 Jahre	Frau Ingrid Schau	Pötenitz	80 Jahre
Frau Hannelore Feind	Dassow	83 Jahre	Herr Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	87 Jahre
Herr Walter Fellgiebel	Schönerberg	83 Jahre	Herr Erich Schoof	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Ute Fenske	Schönerberg	70 Jahre	Herr Hans-Eberhard Schütt	Selmsdorf	75 Jahre
Herr Heinrich Franck	Selmsdorf	88 Jahre	Frau Helga Schultz	Herrnburg	86 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	85 Jahre	Frau Lilli Schultz	Schönerberg	82 Jahre
Frau Irene Gerigk	Tankenhagen	80 Jahre	FrauGabriele	Pötenitz	80 Jahre
Herr Dr. Karl-Ludwig Gippert	Herrnburg	70 Jahre	von Steinwehr-Steuer		
Frau Annegret Glashoff	Schönerberg	83 Jahre	Herr Achim Stiebitz	Selmsdorf	75 Jahre
Herr Paul Grieb	Menzendorf	89 Jahre	Herr Heyo Stormer	Lüdersdorf	75 Jahre
Herr Karl Grote	Hof Lockwisch	91 Jahre	Frau Helga Stramm	Lütgenhof	82 Jahre
Frau Annelie Hagen	Boitin-Resdorf	75 Jahre	Herr Bernd Stroebel	Schönerberg	70 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönerberg	87 Jahre	Frau Adelheid Stutzky	Palingen	84 Jahre
Herr Wilhelm Hamers	Schattin	84 Jahre	Herr Klaus-Peter Teßmer	Schönerberg	70 Jahre
Herr Peter Hannaleck	Harkensee	82 Jahre	Herr Hans Thießen	Schönerberg	86 Jahre
Frau Barbara Heincke	Schönerberg	87 Jahre	Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	86 Jahre
Herr Werner Hendreich	Boitin-Resdorf	93 Jahre	Frau Rita Thomann	Selmsdorf	92 Jahre
Frau Irmgard Herrgen	Lütgenhof	87 Jahre	Frau Dore Urbanski	Herrnburg	89 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönerberg	84 Jahre	Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	87 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	84 Jahre	Frau Irmgard Vogler	Pötenitz	82 Jahre
Frau Renate Kähler	Dassow	70 Jahre	Frau Renate Voigt	Schönerberg	87 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	88 Jahre	Herr Dietrich Voß	Schönerberg	82 Jahre
Herr Uwe Kehlmann	Grieben	86 Jahre	Herr Dietrich Voß	Zehmen	83 Jahre
Herr Herbert Kling	Selmsdorf	85 Jahre	Herr Hans-Erich Voß	Dassow	70 Jahre
Frau Lotte Knoop	Schönerberg	90 Jahre	Frau Traute Westphal	Dassow	75 Jahre
Frau Rita Koch	Selmsdorf	89 Jahre	Herr Jürgen Wien	Niendorf	80 Jahre
Frau Sylvia Kolossa	Selmsdorf	84 Jahre	Frau Heide Wiesner	Lütgenhof	75 Jahre
Frau Edith Koyro	Selmsdorf	81 Jahre	Frau Christa Wodke	Lütgenhof	80 Jahre
Frau Hildegard Krause	Schönerberg	95 Jahre	Herr Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	88 Jahre
Herr Dieter Krogmann	Herrnburg	86 Jahre	Frau Ursula Zschau	Zarnewenz	75 Jahre
Frau Monika Kroll	Lüdersdorf	70 Jahre			
Frau Vera Krüger	Groß Neuleben	82 Jahre			
Frau Gertrud Krumpholz	Dassow	87 Jahre			
Frau Roswitha Kuchta	Harkensee	70 Jahre			
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	84 Jahre			
Frau Renate Lohff	Dassow	75 Jahre			
Herr Dieter Mahlke	Schönerberg	85 Jahre			
Herr Günter Marx	Dassow	83 Jahre			
Herr Horst Miller	Klein Siemz	81 Jahre			
Herr Helmut Nagat	Dassow	81 Jahre			
Frau Barbara Neumann	Schönerberg	85 Jahre			
Frau Hannelore Nick	Rosenhagen	85 Jahre			
Herr Horst Niemitz	Roduchelstorf	82 Jahre			
Herr Uwe Niepsch	Schönerberg	82 Jahre			

Goldene Hochzeit feiern

Giesela und Wolfgang Meier
in Johannstorf

Eiserne Hochzeit feiern

Christel und Herbert Jacobs
in Selmsdorf

Eveline und Klaus Rowlin
in Schönerberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Straße 68
23942 Dassow
Pastor Andreas Kunert und
Pastorin Dorothea Kunert
Tel. 038826 80077
Lübecker Str. 68, 23942 Dassow
Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)
Dienstag und Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 038826 80637
E-Mail: dassow@elkm.de



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

So, 04.02.24 10:00 Uhr Gottesdienst
So, 11.02.24 10:00 Uhr Gottesdienst
So, 18.02.24 10:00 Uhr Abendmahlgottesdienst
So, 25.02.24 10:00 Uhr Gottesdienst

Unsere Gottesdienste feiern wir in der Regel in der St. Nikolai Kirche. Ausnahmen werden extra angegeben. Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Kinderkirche

Fr, 02. und 23.02.2024, 14:00 - 15:45 Uhr
(nähere Informationen bei Pastorin Kunert)

Chor (Leitung: Jan Penták)

Mo, 05.02. und 19.02.2024, 18:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Seniorentreffen in der Einrichtung für betreutes Wohnen

Mo, 07.02.2024, 14:00 Uhr

Theo - monatlicher theologischer Gesprächskreis

Do, 08.02.2024, 19:00 Uhr

Gemeindefrühstück im Pfarrhaus

Do, 22.02.2024, 09:00 - 11:00 Uhr

Konfirmandenunterricht

Fr, 23.02.2024, 16:00 - 17:30 Uhr

Junge Gemeinde

14-tägig nach Absprache in Dassow
Ansprechpartner: Dominic Pfeiffer

Gemeindefreizeit

Vom **22. - 25.03.24** findet eine **Gemeindefreizeit** unserer Kirchengemeinde in **Lutherstadt Wittenberg** statt. Interessierte aus anderen Kirchengemeinden sind herzlich willkommen. Anfragen per E-Mail bzw. telefonisch bitte an o. a. E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer



Aktuelle Informationen zu weiteren Veranstaltungen und eventuellen Änderungen finden Sie immer rechtzeitig in unseren Schaukästen und auf unserer Webseite Protected link

Bleiben Sie gesund!
Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg



Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Tel. 038821-60029, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

04.02.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst
11.02.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst
18.02.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst
25.02.2024	10:30 Uhr	Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag:	Kreativkreis	18:00 Uhr (wöchentlich)
Montag:	Modern-Bible-Dance	14:00 - 15:30 Uhr
	Bible-Song-Kids	16:00 - 17:30 Uhr
Dienstag:	Bible Painting	15:00 - 16:30 Uhr
Dienstag:	Vorkonfirmandenunterricht	17:30 Uhr (14-tägig)
Mittwoch:	Kirchenchor	19:30 Uhr
Donnerstag:	Hauptkonfirmanden- unterricht	17:30 Uhr (14-tägig)
Donnerstag:	Kirche im Demenzheim	16:00 - 17:00 Uhr (14-tägig)

Sprechzeiten Kirchenbüro:

Dienstag und Mittwoch: 11:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr
Pastorin Claudia Steinbrück
Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße

Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Vereine und Verbände

Informationen der Schönbarger Späldäl

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

zunächst wünsche ich Ihnen für das Jahr 2024 noch alles Gute und hoffe, dass Sie alle gesund bleiben.

Nein, die „Schönbarger Späldäl“ hat nicht aufgegeben, wir haben nur den letzten Redaktionsschluss im Dezember verpasst. Zur Jahresversammlung des Vereins am 15.01.2024 konnten wir feststellen, dass das Jahr 2023 das erfolgreichste Jahr seit 2018 war.

9 x traten wir mit dem Theaterstück „Romme to dritt“ neben Schönberg an unterschiedlichen Orten auf. Jedes Mal waren die Vorstellungen ausverkauft, wie in Schönberg 3 x oder die freien Plätze waren sehr überschaubar.

Für das Jahr 2024 haben wir mit den Proben für das Stück „De Giezkragen“ von I. Schultz begonnen. Dieses Stück bildet für uns eine Herausforderung, denn ich kann mich nicht erinnern, dass wir seit 2014 jemals 10 Akteure auf der Bühne gehabt haben.

Wir planen, dass wir das Stück Anfang Oktober 24 zur Aufführung bringen.

Ganz sicher sehen wir uns vorher auch noch.

Ihr Lutz Götze



Fotos: Lutz Götze

RENTNERFASCHINGSNACHMITTAG

Gast:



Sonnabend, 10.02.2024, 14 Uhr

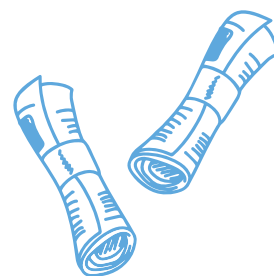
Begegnungsstätte Dassow

Eintritt: 10,- €

Um Anmeldung wird gebeten: 0162 6344609

- Anzeigenteil -

**In Sachen
Werbung
berate ich
Sie gern.**



SIEGBERT KELL

Telefon 039931 579-26
E-Mail s.kell@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de



JOBS IN IHRER REGION

JAVA C++

Weitere Stellen finden Sie online

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Was Bewerbenden bei der Jobsuche wichtig ist

Ein angenehmes Arbeitsumfeld ist fast genauso entscheidend wie die Bezahlung

(djd). In Stellenanzeigen wird meist genau beschrieben, welche Eigenschaften und Qualifikationen Bewerbende mitbringen sollten. Umgekehrt müssen aber auch Unternehmen etwas zu bieten haben, um für Arbeitnehmer attraktiv zu sein.

Laut dem Trendreport „New Work“ von Randstad Deutschland (2021) stehen Arbeitsplatzsicherheit, ein attraktives Gehalt/gute Sozialleistungen sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre ganz oben auf der Wunschliste. Auch die Work-Life-Balance, gute Schulungen, die Möglichkeit zu Homeoffice und gesellschaftliche Verantwortung finden sich unter den Top Ten.

Mit Aussicht auf HEIMAT.

Ihr nächster Job.

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

„Weiche“ Faktoren online checken

Doch während sich harte Faktoren wie Bezahlung, Urlaub, Arbeitszeiten und Vergünstigungen recht gut im Vorwege abklopfen lassen, ist die Sache mit der guten Stimmung und dem wertschätzenden Umfeld etwas schwieriger zu checken. Hier können Zertifikate, Auszeichnungen und Bewertungen im Internet gute Hinweise geben.

Ein mehrfach prämiertes Unternehmen im sozialen Bereich ist zum Beispiel die compass private pflegeberatung.

Sie wurde 2023 erneut vom Institut „Great Place to Work“ mit der Auszeichnung „Beste Arbeitgeber“ im Bereich Gesundheit und Soziales geehrt und vom Bewertungsportal kununu bereits zum dritten Mal hintereinander als „Top Company“ ausgezeichnet.

„Wir geben uns große Mühe, unseren Mitarbeitenden ein wertschätzendes, vertrauensvolles Umfeld mit vielen individuellen Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten“, erklärt Kommunikationsleiterin Jana Wessel den Erfolg.

„Dazu kommt, dass die Arbeit als Pflegeberater oder Pflegeberaterin als sehr sinnvoll und erfüllend empfunden wird, weil man Menschen ganz direkt helfen kann.“

Pflegeberatung bietet bundesweite Jobchancen

Die Pflegeberatung ist für das gesamte Beratungsangebot bei privat Versicherten zuständig und berät außerdem unter der Service Nummer 0800-101-8800 deutschlandweit jeden Anrufer kostenfrei und unabhängig.

Neue Mitarbeitende sind sowohl an den Standorten der Telefonischen Pflegeberatung in Köln und Leipzig als auch bundesweit für die Pflegeberatung vor Ort und per Videogespräch willkommen – alles zu den Jobangeboten gibt es unter www.compass-pflegeberatung.de.

„Gesucht werden Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsangestellte sowie Personen mit einem adäquaten Studium“, so Wessel. „Sie sollten Empathie und Spaß am Umgang mit Menschen mitbringen.“

Neues Jahr - neuer Job!

Für nur

99 €*

30 Tage online sichtbar mit Ihrer Stellenanzeige.

*zzgl. MwSt.

www.anzeigen.wittich.de/jobs-regional

by LINUS WITTICH

ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf reisenaktuell.com
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



Ostsee – Rügen



Ihr Hotel liegt direkt am Sandstrand, besteht aus mehreren Gebäuden und bietet ein Restaurant, Bierpub, Fitnessraum, Freizeitbereich, Fahrradverleih, Kinderanimation sowie einen Wellnessbereich mit Hallenbad, Dampfbad, diversen Saunen, Sonnenniese, Kneippbank, Wellnessanwendungen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ 1 Tasse Kaffee/Tee und 1 Stück Kuchen
- ✓ Nutzung Hallenbad und Finnische Sauna
- ✓ Freizeitbereich mit Kegelbahn, Darts, Billard, Tischtennis und Kicker ✓ **WLAN** ✓ Informationen über die Region

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	5	7
26.01. - 15.03.24, 03.11. - 21.12.24		169	249	399	539
16.03. - 27.03.24, 02.04. - 03.05.24		239	359	599	799
23.09. - 02.11.24					
28.03. - 01.04.24, 04.05. - 05.07.24, 01.09. - 22.09.24, 22.12. - 26.12.24		-	409	679	929
06.07. - 31.08.24		-	499	799	1.089

Einzelzimmer auf Anfrage buchbar. **Kurtaxe:** ca. 1,80 € p. P./Nacht

3 Tage
Halbpension Plus

ab €

169,- p.P.

Reise-Code: **aqr**



Strandzugang des Hotels



Beispiel Doppelzimmer



Harz



Ihr Hotel liegt am Ortsrand von Allrode und besteht aus mehreren Gebäuden mit Restaurant (Haus 1), Bar, Café, Gasthaus, Biergarten, Lobby (Haus 1), Aufzug, Kegelbahnen, Tennisplatz und Minigolfanlage. Zwischen den beiden Häusern erwarten Sie u. a. ein Hallenbad und eine Sauna.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **All Inclusive**
- ✓ Nutzung von Hallenbad und Sauna (lt. Hotelaushang)
- ✓ Nutzung der Minigolfanlage ✓ **WLAN**
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Termine & Preise in €/Person im DZ Haus 1/SUP

Saison	Anreise	täglich					
	Nächte	3		5		7	
	Unterbringung	H1	SUP	H1	SUP	H1	SUP
10.11. - 23.11.24		139	169	219	269	299	369
23.01. - 14.03.24, 24.11. - 17.12.24		169	199	279	329	389	459
15.03. - 28.06.24, 03.11. - 09.11.24		189	219	299	349	409	479
29.06. - 02.11.24		199	229	329	379	459	529

H1 = Doppelzimmer Haus 1, SUP = Doppelzimmer Superior

EZ-Zuschlag: 10 €/Nacht **Kurtaxe:** ca. 2–3 € p. P./Nacht (saisonal)

4 Tage
All Inclusive

ab €

139,- p.P.

Reise-Code: **allr**



Hängebrücke „Titan“



Beispiel Doppelzimmer Haus 1

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online
buchen auf
reisenaktuell.com



Beratung & Buchung



Mo. – Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro

Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Kratzen und frieren war gestern

(djd). Viele Autofahrer müssen im Winter jeden Morgen ein paar zusätzliche Minuten einplanen, um die Scheiben gründlich von Eis und Schnee zu befreien. Deutlich zeitsparender, komfortabler und auch sicherer ist es, mit einer Standheizung für freie Scheiben und einen vorgewärmten Innenraum zu sorgen. Schließlich bedeutet freie Sicht ein Plus an Sicherheit, das gilt noch mehr in

der dunklen Jahreszeit. Standheizungen etwa von Webasto sind in jedem Auto nachrüstbar, der Einbau ist meist innerhalb eines Tages erledigt. Um einen fachgerechten Einbau und alle notwendigen Anschlüsse kümmern sich bundesweit rund 1.000 regelmäßig geschulte Fachbetriebe. Mit der Online-Händlersuche etwa auf www.standheizung.de lassen sich Adressen aus der Nähe finden.

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968



Foto: djd/Webasto/Red Riding Hood - stock.adobe.com



4,80 von 5
★★★★★

Qualität	★★★★★	4,74
Nutzen	★★★★★	4,70
Leistungen	★★★★★	4,80
Ausführung	★★★★★	4,82
Beratung	★★★★★	4,93
Kundenservice	★★★★★	4,92

SEHR GUT

4.924

BEWERTUNGEN

(STAND: 15.01.2024)

*„Sehr gute Analyse des Hörproblems,
prima Anpassung an meine Hörgewohn-
heiten, ich wurde sehr gut beraten!“*

SCHMELZER... HÖRSYSTEME



Schmelzer Hörsysteme in **Travemünde GmbH**
Travemünde
 Vorderreihe 8-9
 ☎ 04502 - 88 69 900

Schlutup
 Mecklenburger Straße 67
 ☎ 0451 - 4505 6320

Schmelzer Hörsysteme
 in **Lübeck GmbH**
 ☎ 0451 - 613 058 23

Schmelzer Hörsysteme
 in **Stockelsdorf GmbH**
 ☎ 0451 - 880 515 95



DIE SCHMELZER GARANTIE*

- ★ 4 Jahre Garantie
- ★ 3 Jahre 50 % Verlustschutz
- ★ Bestpreis-Garantie

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie und auf Im-Ohr Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

schmelzer-hoersysteme.de

Ihr Fachmann vor Ort



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**

Wegenutzung ist kein Gewohnheitsrecht

Wer ein gutes Verhältnis zu seinem Nachbarn hat, macht sich oft keine Gedanken, wenn die einzige Zufahrt oder der Fußweg zur eigenen Immobilie über dessen Grundstück führt. Kommt es allerdings zum Streit oder wechselt der Eigentümer, kann dies schnell für Probleme sorgen: Selbst nach jahrzehntelanger Nutzung mit Einverständnis des Nachbarn besteht kein gewohnheitsrechtliches Wegerecht. Kaufinteressenten sollten vor dem Erwerb eines Grundstücks, das nicht an einer öffentlichen Straße liegt, unbedingt prüfen, ob die Erlaubnis zur Wegenutzung im Grundbuch eingetragen ist. Andernfalls ist der freie Zugang nicht abgesichert. Käufer eines Grundstücks, das nicht unmittelbar an einem öffentlichen Weg oder einer öffentlichen Straße liegt, sollte vor Vertragsschluss genauestens prüfen, ob die Zuwegung über das Nachbargrundstück grundbuchlich abgesichert ist. Dies gilt auch für alle Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Eintragung erfolgt im Grundbuch des dienen-

den Grundstücks, über das die Zuwegung führt. Hierzu müssen die notariell beglaubigten oder beurkundeten Erklärungen aller Beteiligten vorliegen. Nur der Eintrag im Grundbuch schützt beide Seiten und deren Rechtsnachfolger vor bösen Überraschungen. Im Zweifelsfall sollte man sich anwaltlich beraten lassen.

RAK Schleswig-Holstein

Hammer Dethloff Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| - Steildach | - Flachdach |
| - Bauklempnerei | - Gaubenbau |
| - Dachfenster | - Fassadenverkleidungen |
| - Gerüstbau & -verleih | - 24 h Notdienst |

STOPPERKA

Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstationen,
Dichtheitsprüfungen

Martin Stopperka · Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg · Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de

WASZKIEWICZ KFZ-WERKSTATT

Am Standort
B104/HEM ist jeden
Freitag ein Prüfer der
DEKRA von 10.00 - 16.00 Uhr
und macht HU/TÜV
ohne Voranmeldung!

- Unfallreparatur mit Lackierung
- Abschleppdienst
- Achsvermessung
- Autoglas
- Service aller Marken
- tägliche TÜV-Termine
- KFZ-Meisterbetrieb der KFZ-Innung



Tel. 038828 20208



Straße der Technik 14 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 20 208 | Fax: 03 88 28 / 20 207
An der B104 Nr. 1 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 3 44 83
Funk: 01 51 / 12 23 25 52 | Abschleppdienst@magenta.de | www.kfz-waszkievicz.de

GESUNDHEIT

IN DEN BESTEN HÄNDEN



- Anzeigenteil -

Unterstützung fürs Immunsystem

In der kalten Jahreszeit kann unser Immunsystem Unterstützung gut gebrauchen. Einen großen Einfluss auf die Abwehrkräfte hat Vitamin D. Es unterstützt die normale Funktion des Immunsystems und ist zudem ein echter Stimmungsaufheller. In den dunklen Monaten allerdings kann es in unseren Breiten leicht zu einem Mangel kommen. Ratsam kann daher die Einnahme eines Vitamin-D-Präparats sein. Es enthält nicht

nur die Vitamine D3 und C, sondern auch die Mineralstoffe Zink und Calcium sowie Pflanzenteile von Echinacea purpurea – eine Pflanze, die schon bei den Ureinwohnern Nordamerikas bekannt war. Mikronährstoff-Kapseln tragen zu einem normal funktionierenden Immunsystem bei und sind in der Apotheke sowie im Internet erhältlich.

Djd p_70661 biokanol

pixabay.com



Teilnehmer für eine bundesweite Studie gesucht:

- Anzeige -

„Aktiv Bauchfett verlieren – der Schlüssel zur Gesundheit!“



Dassow– Trotz unzähliger Diätprogramme steigt die Zahl der Menschen mit Gewichtsproblemen weiter an. 55% der deutschen Frauen und 65% der deutschen Männer sind übergewichtig – Tendenz steigend. Neueste medizinische Forschungen zeigen, dass Übergewicht und insbesondere das innere Bauchfett, das sogenannte viszerale Fett, besonders gefährlich für die Gesundheit sein können.

Das innere Bauchfett wird mit einem erhöhten Risiko für verschiedene chronische Erkrankungen wie Diabetes Typ 2, Herzkrankungen, Bluthochdruck, etc. dem sogenannten metabolischen Syndrom in Verbindung gebracht. Daher ist die Erforschung von effektiven und nachhaltigen Methoden zur Gewichts- und Bauchfettreduktion von großer Bedeutung.

Das Vital-Aktiv in Dassow möchte in Zusammenarbeit mit der GfBE (Gesellschaft für Bewegungs- und Ernährungsanalysen) beweisen, dass durch gesunde Ernährung und Krafttraining neben einem Gesamtgewichtsverlust auch das viszerale Bauchfett abnimmt und somit die Gesundheit gestärkt werden kann.

Jetzt werden 50 untrainierte Teilnehmer ab 25 Jahren gesucht, die an der Studie teilnehmen wollen. Vier Wochen lang wird Vanessa Bierwirth im Vital-Aktiv Gesundheitsstudio Dassow die

Teilnehmer persönlich durch ein alltagstaugliches Abnehmprogramm begleiten. Zudem erhalten alle Teilnehmer ein auf sie abgestimmtes Trainingsprogramm, um das größte fettverbrennende Organ des Körpers, die Muskeln, zu aktivieren. „Kalorien durch richtiges Muskeltraining verbrennen, anstatt immer weniger zu essen. Richtiges Muskeltraining bedeutet, in kurzer Zeit (nur 2 – 3 Std. pro Woche) ein Maximum an Energie zu verbrauchen, um den Stoffwechsel dauerhaft zu beschleunigen. Die Folge: Anstatt beim Abnehmen weniger zu essen ist dadurch mehr essen möglich!“ so Vanessa Bierwirth.

Das Körpergefühl und die Gesundheit verbessern sich in vier Wochen

„Uns geht es darum, genau herauszufinden, was die Teilnehmer innerhalb von vier Wochen erreichen können. Die Teilnehmer können in dieser Zeit zwischen vier und sechs Kilo abnehmen. Das Körperfett, besonders das viszerale Bauchfett, der Cholesterinspiegel und der Blutdruck können sich innerhalb dieser Zeit regulieren, das allgemeine Wohlbefinden verbessert sich und sogar kleine „Wehwehchen“ an Rücken, Nacken, Gelenken etc. können verschwinden.“

Der Selbstkostenpreis für die Studie, inklusive 4 Wochen Training im Vital-Aktiv, einer umfangreichen Körperanalyse am Anfang und am Ende der Studie, dem Studienbegleitbuch mit vielen leckeren Rezeptvorschlägen zum Abnehmen beträgt nur 39,- €. Interessierte sollten gleich zum Telefonhörer greifen und sich im Vital-Aktiv unter der Nummer 038826 – 897574 melden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

BUNDESWEITE STUDIE

AKTIV BAUCHFETT VERLIEREN!

DER SCHLÜSSEL
ZUR GESUNDHEIT!

Wir suchen:

50 untrainierte Teilnehmer ab 25 Jahren,

die an einer **4-wöchigen Studie** teilnehmen möchten. Wir wollen beweisen, dass man effektiv abnehmen und damit auch das gefährliche innere Bauchfett (viszeral) verlieren kann.

Sie erhalten:

- ✓ **Gesundheitsanalyse**
Messung von Körperfett, Wasser, Bauchumfang, Muskeln und Gewicht.
- ✓ **4 Wochen Training** mit Einweisung in ein Stoffwechseltraining zur Fettverbrennung und zur Reduzierung des Bauchumfangs.
- ✓ 4 spannende **Studienvideos** zu den Themen:
„Dauerhaft abnehmen“
„Die Wirkung des viszeralen Bauchfetts“
„Der Darm das Nr. 1 Immunzentrum“
„Muskeltraining – der Impfstoff für Gesundheit“
- ✓ inkl. **Studienbegleitbuch** mit vielen leckeren alltagstauglichen Rezepten zur Gewichtsabnahme

Mehr Informationen:

Bitte rufen Sie an und informieren Sie sich über die stark begrenzten Teilnehmerplätze unter:

Tel.: 03 88 26 - 89 75 74**Anmeldeschluss: 15.02.2024**

Vital-Aktiv Gesundheitsstudio
23942 Dassow, Lübecker Str. 45

**einmalige Studiengebühr:
nur 39,- €**



Events
1. Jahreshälfte
2024



SAVE THE *Date*

Begrenzte Teilnehmerzahl

inkl. 3
Folgetermine
(23.03., 27.04. &
01.06.)

FEBRUAR

Sa.: 24.
Start
Ernährungs-Workshop

**Fettabbau, Muskelaufbau,
allgemeines Wohlbefinden**

Nach dem letzten
Erfolgreichen
Ernährungsworkshop starten
wir mit einem neuen
Workshop
in kleiner Runde mit
medizinischen Check- Up zur
Erfolgskontrolle

MÄRZ

Die.: 19.
18 Uhr
Jumping meets Sushi

1 h Jumping Original Fitness.
Danach vor Ort
gemeinschaftlich leckeres Sushi
Essen von unserem Partner
Soul Sushi Lübeck Ost.

JUNI

8.&9.
Gesundheits- Weekend

Mit verschiedenen
Gesundheitstests,
Gesundheitskursen und
Vorträgen genießt du ein
Wochenende voller Aktivität ,
Wissenswertes aber auch
Entspannung in familiärer &
gemütlicher Atmosphäre.

www.fitvital-luebeck.de

info@fitvital-lieweke.de



Auto-Service-Lieweke

Unsere Leistungen für Sie:

- Abgasanlagen
- Achsvermessung
- Automechanik
- Diagnosetechnik
- Klimaservice für System mit R134a oder R1234yf
- Unfallinstandsetzung
- Reifendruckkontrollsysteme
- Rädereinlagerung
- HU und AU durch TÜV Süd
- Autoelektrik
- Bremsen & Fahrwerk
- Inspektion
- Kupplungen
- Reifen
- Getriebeölspeulung



Kay Lieweke

Kraftfahrzeugmechanikermeister
Kraftfahrzeugelektrikermeister

Andre Lieweke

Kraftfahrzeugtechnikermeister
Technischer Betriebswirt HWK

Hauptstraße 104a
23923 Herrnburg

Tel. 038821 / 670041
auto-service-lieweke@web.de
www.auto-service-lieweke.de

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 14.00 Uhr